



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

Grundsätze des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz für

Vertragsnaturschutz Acker - Mehrjährige Ackerbrache -

Stand: Juni 2024

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Grundsätze des GAP-Strategieplans
in Rheinland-Pfalz
für
Vertragsnaturschutz Acker
- Mehrjährige Ackerbrache –

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1	Anlage mehrjähriger Brachflächen.....	1
2.2	Düngung.....	1
2.3	Pflanzenschutz.....	1
2.4	Pflege der mehrjährigen Ackerbrachen.....	2
2.5	Schröpfschnitt.....	2
2.6	Sonstige Vorgaben	2
3.	Zusatzmodul Hohe Stoppel / später Stoppelumbruch	3
4.	Sonderregelungen	3
5.	Aufzeichnungspflicht	3
6.	Anlagen	3
6.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	4

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung dauerhaft bewachsener Strukturen als Rückzugsräume für Flora und Fauna in der ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft von Rheinland-Pfalz. Durch die Bereitstellung ungestörter Bereiche werden Lebensräume für Wildtiere geschaffen. Diese Nahrungs-, Brut- und Rückzugsflächen stellen ökologische Nischen für viele Arten dar und können – mosaikartig in der Landschaft verteilt – wichtige Beiträge zum Biotopverbund leisten. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern. In Kombination mit einem späten Stoppelumbruch bzw. dem Belassen hoher Stoppeln auf benachbarten Flächen wird die ökologische Wirkung dieser Strukturen zusätzlich verstärkt, da diese den Wildtieren zusätzliche Deckung bieten, wenn die sonstige Umgebung bereits umgebrochen ist und keine Deckung vor z. B. Greifvögeln mehr bietet.

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1. Anlage mehrjähriger Brachflächen

Während des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren sind auf festgelegten Flächen Brachflächen anzulegen.

Eine Brachfläche muss auf ihrer überwiegenden Länge mindestens 15 Meter breit sein und darf eine Höchstgröße von 2 Hektar haben.

Nur zum Beginn des Verpflichtungszeitraums erfolgt eine **krumentiefe** Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses in jedem 3. Jahr.

2.2. Düngung

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

2.3. Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzverfahren (z.B. chemisch, mechanisch) ist nicht zulässig.

2.4. Pflege der mehrjährigen Ackerbrachen

Im ersten und zweiten Verpflichtungsjahr erfolgt auf der Vertragsfläche keine Pflege.

Ab dem dritten Verpflichtungsjahr Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand. Der früheste mögliche Pflögetermin wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen mit der Naturschutzberatung festgelegt. Die Pflegemaßnahmen müssen dann bis spätestens zum 1. November erfolgen.

2.5. Schröpschnitt

Bei größeren Vorkommen unerwünschter Konkurrenzpflanzen besteht eine Verpflichtung zum Schröpschnitt, der vor der Durchführung mit der Vertragsnaturschutzberatung abzustimmen und der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anzuzeigen ist.

Anhaltswerte für einen notwendigen Schröpschnitt sind folgende Deckungsgrade:

Art	Deckungsgrad auf Teilflächen (ab 10 m²)	Optimaler Schröpfzeitpunkt
Flughafer, Windhalm, Trespe, Ackerfuchsschwanz	10 % Einzelarten, bzw. 30% einjährige Ungräser	Beginn der Blüte
Acker-Kratzdistel, Jakobskreuzkraut, Raukenblättriges Kreuzkraut	Mehr als 5 Triebe/m²	Vor der Samenreife, ggf. wiederholt
Ampfer, Melde & Gänsefuß (im Ansaatjahr) Ausfallraps (im Ansaatjahr)	30 %	Vor der Samenreife

Es sollten nur die betroffenen Teilflächen geschröpft und die Stoppelhöhe von ca. 20 - 25 cm nicht unterschritten werden.

Empfehlung: Bei geringerem Besatz können störende Einzelpflanzen auch ausgezogen bzw. ausgestochen und auf der Fläche belassen werden.

2.6. Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodul Hohe Stoppel / später Stoppelumbruch

Im Bewirtschaftungsvertrag können z.B. zur Förderung der Rastmöglichkeiten von Zugvögeln, von kurzlebigen Ackermoosen oder der Überwinterung von Feldhamstern in Absprache mit der Beratung abweichende Sonderregelungen zum Stoppelumbruch auf angrenzenden Flächen vereinbart werden. Zusätzlich dazu sollte auf den angrenzenden Flächen die Höhe der Stoppeln, sofern technisch möglich, mindestens 25 cm betragen.

Als angrenzende Flächen gelten solche, die direkt an den Schlag der mehrjährigen Ackerbrache angrenzen oder durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg von dem Schlag der mehrjährigen Ackerbrache getrennt sind.

Der Stoppelumbruch ist grundsätzlich nicht vor dem 1. Oktober zulässig. Eine Überwinterung der Stoppel ist aus naturschutzfachlichen Gründen wünschenswert.

4. Sonderregelungen

In begründeten Fällen sind zu allen vorgenannten Regelungen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

5. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2 und 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. Punkt 6.1) zu dokumentieren.

6. Anlagen

6.1. Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000					Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: AM = Mehrjährige Ackerbrache AMZ = Mehrjährige Ackerbrache, Zusatzmodul Hohe Stoppeln/später Stoppelumbruch		
Jahr	Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Pflegemaßnahmen		Stoppelumbruch (Zusatzmodul) Datum
					Datum	Art der Pflege	
2023	23	750 m ²	AM		10.07.2023	Bodenbearbeitung mit dem Pflug	
2023	7	2000 m ²	AMZ		10.07.2023	Bodenbearbeitung mit dem Pflug	01.10.2023
2025	23	750 m ²	AM	16.07.2025			

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

Aufzeichnungen Maßnahmen (Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)					Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: AM = Mehrjährige Ackerbrache AMZ = Mehrjährige Ackerbrache, Zusatzmodul Hohe Stoppeln/später Stoppelumbruch		
Jahr	Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren ¹⁾	Mahd Datum	Pflegetmaßnahmen		Stoppelumbruch (Zusatzmodul) Datum
					Datum	Art der Pflege	

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Juni 2024

Version 2024



EUROPÄISCHE UNION

Im Rahmen des GAP-Strategieplans erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, eine Unterstützung.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft